

SO_GERICHTE VSBES.2024.242 vom 12. Mai 2026

SO Obergericht, 2026-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2024.242

FR: SO_GERICHTE VSBES.2024.242 du 12 mai 2026

IT: SO_GERICHTE VSBES.2024.242 del 12 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Verfügung vom 29. September 2017 sprach die IV-Stelle Bern der 1994 geborenen E.____ (nachfolgend: Versicherte) aufgrund eines Invaliditätsgrades von 72 % rückwirkend ab 1. Oktober 2015 eine ganze Invalidenrente zu. Am 1. November 2017 wurden die Akten zuständigkeitshalber an die IV-Stelle Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) zur Bearbeitung überwiesen. Die Versicherte gebar am 28. Januar 2018 ihre Tochter A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1; IV-Stelle Beleg Nr. [IV-Nr.] 3 S. 32 und 36 [Beilage K]). Am 12. Mai 2021 brachte sie ihre zweite Tochter F.____ zur Welt (nachfolgend: Beschwerdeführerin 2; IV-Nr. 3 S. 37 und 39 [Beilage K]).

1.2 Mit Verfügung vom 31. Mai 2021 hob die Beschwerdegegnerin die der Versicherten seit 1. Oktober 2015 gewährte ganze Invalidenrente per 31. Juli 2021 auf. Zur Begründung wurde im Wesentlichen dargelegt, es sei davon auszugehen, dass die Versicherte im Gesundheitsfall während der ersten zwei bis drei Jahre nach der Geburt der älteren Tochter im Januar 2018 keiner ausserhäuslichen Tätigkeit nachgegangen wäre und anschliessend eine solche mit einem Pensum von 30 % aufgenommen hätte. Die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode ergebe einen Invaliditätsgrad, der keinen Rentenanspruch mehr begründe. Auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im Gutachten der Begutachtungsstelle G.____ vom 16. Januar 2017 sei weiterhin abzustellen, da sich der Gesundheitszustand seither nicht erheblich verändert habe. Das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn (nachfolgend: Versicherungsgericht) hiess die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 22. Dezember 2022 in dem Sinne gut, dass es die Verfügung vom 31. Mai 2021 aufhob und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückwies, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare und anschliessend neu entscheide (VSBES.2021.111).

1.3 Am 7. August 2024 verstarb die Versicherte (IV-Nr. 3 S. 14 [Beilage K]). Die Beschwerdegegnerin erliess gleichentags eine Verfügung über deren Rentenanspruch ab 1. August 2024 (IV-Nr. 1 S. 28 ff. [Beilage E bzw. H]) und eine separate Verfügung über die Kinderrenten ab diesem Datum (IV-Nr. 1 S. 26 f. [Beilage B bzw. G]). Darin wurde die bisher gewährte ganze Invalidenrente der Versicherten per 1. Mai 2021 auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt und per 1. August 2022 wieder auf eine ganze Invalidenrente erhöht. Zur Begründung wurde im Weiteren dargelegt, nach der Rückweisung der Angelegenheit durch das Versicherungsgericht seien die offenen Fragen betreffend Einschränkung im Haushalt und Status der Versicherten mit einer neuen Haushaltabklärung beurteilt worden. Mit der Geburt der zweiten Tochter am 12. Mai 2021 wäre der Status (30 % ausserhäusliche Tätigkeit, 70 % Haushalt) im Gesundheitsfall gleichgeblieben. Die Einschränkung im Haushalt habe jedoch aufgrund einer anderen Gewichtung der Kinderbetreuung zugenommen. Ab August 2022 (Kindergarteneintritt der älteren Tochter) wäre die Versicherte im Gesundheitsfall überwiegend wahrscheinlich zu 50 % erwerbstätig

gewesen. Für den allgemeinen Arbeitsmarkt habe eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestanden. In Anwendung der gemischten Methode habe der Invaliditätsgrad ab Mai 2021 68 % und ab August 2022 (Statuswechsel) 78 % betragen. Die dreimonatige Wartefrist finde keine Anwendung. Gleichzeitig wurde erklärt, aktuell kläre die Beschwerdegegnerin eine allfällige Verrechnung der Nachzahlung mit erbrachten Leistungen von Dritten ab. Um Verzögerungen zu verhindern, richte man die laufenden Invaliden- und Kinderrenten ab 1. August 2024 vorgängig aus. Die rückwirkenden Verfügungen erfolgten später.

E. 2

IVV, wonach die Herabsetzung oder Aufhebung einer Invalidenrente (unter Vorbehalt einer Meldepflichtverletzung, von der hier nicht auszugehen ist) frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats (das wäre hier der 1. August 2021) erfolgt. Nach der Aufhebung der Verfügung vom 31. Mai 2021 und der Rückweisung an die Beschwerdegegnerin durch das Urteil vom 22. Dezember 2022 (vgl. E. I. 1.2 hiervor) blieb der Entzug der aufschiebenden Wirkung bestehen (BGE 129 V 370 E. 4.1 ff.). Dies hat zur Folge, dass bei der Anwendung von Art. 88bisAbs. 2 IVV auf die nunmehr vorzunehmende Anpassung (nicht Aufhebung, sondern Herabsetzung von einer ganzen Rente auf eine Dreiviertelsrente) weiterhin die Verfügung vom 31. Mai 2021 bzw. deren Zustellung massgebend bleibt. Die Rentenreduktion ist daher auf den 31. Juli 2021 vorzunehmen. Eine Grundlage für eine frühere Reduktion respektive für die Nichtanwendung von Art. 88bisAbs. 2 IVV ist nicht ersichtlich und wird in den angefochtenen Verfügungen auch nicht genannt. Die Beschwerde ist daher insoweit begründet und gutzuheissen, als die Versicherte von 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2021 weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente (und erst ab 1. August 2021 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente) hatte. Die teilweise Rückforderung der Hauptrente und der Kinderrenten für die Monate Mai, Juni und Juli 2021 ist zu korrigieren respektive aufzuheben.

4. Die Beschwerdeführerinnen machen sodann geltend, die Invalidenrenten seien in der Zeit vom 31. Mai 2021 bis 31. Mai 2022 von niemandem bevorschusst, sondern von ihrem Vater C.____ und ihrer verstorbenen Mutter gemeinsam finanziert worden (A.S. 26). Auch die Kinderrenten seien nie von den Sozialen Diensten [...] und [...] bevorschusst worden, weshalb sie C.____ zustünden (A.S. 42). Diese Einwände werden im Rahmen der Schlussbemerkungen erneuert (A.S. 49 f.).

4.1 Gemäss Art. 22 Abs. 1 ATSG ist der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch verpfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers können jedoch laut Art. 22 Abs. 2 ATSG dem Arbeitgeber oder der öffentlichen oder privaten Fürsorge, soweit diese Vorschusszahlungen leisten (lit. a), oder einer Versicherung, die Vorleistungen erbringt (lit. b), abgetreten werden.

Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, können verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Art. 20 AHVG. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen (Art. 85bisAbs. 1 IVV). Als Vorschussleistungen gelten u.a. vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte

Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (Art. 85bisAbs. 2 lit. b IVV). Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden (Art. 85bisAbs. 3 IVV).

4.2 Aus dem vorliegend ins Recht gelegten KlientInnenkontoauszug der Sozialen Dienste H.____, [...], vom 13. August 2024 geht hervor, dass E.____ im Zeitraum vom 25. Mai 2022 bis 31. Juli 2024 mit Sozialhilfeleistungen unterstützt wurde (vgl. Beilagen von C.____, Beilage Nr. 6 und 8 S. 2; vgl. auch Beilagen der Rechtsvertreterin, Beilage Nr. 10 S. 3 f.; A.S. 63 f.). Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn legte in ihrer Stellungnahme zu Händen der Beschwerdegegnerin vom 29. August 2025 dar, am 7. August 2024 seien u.a. Verrechnungen mit den Sozialen Diensten H.____ noch offen gewesen und es seien Abklärungen bezüglich der Auszahlung der Kinderrenten erfolgt (IV-Nr. 3 S. 1 f. [Beilage K]). In ihrer Stellungnahme vom 16. Dezember 2025 hielt sie im Weiteren fest, es sei ihr ein Verrechnungsantrag der Sozialen Dienste [...] vom 16. (recte: 13.) August 2024 eingereicht worden; gemäss diesem Verrechnungsantrag habe sie die Rentennachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 30. April 2024 in Höhe von CHF 26'405.05 direkt den Sozialen Diensten [...] überwiesen. Daraus gehe sehr wohl hervor, dass die Sozialen Dienste [...] für diesen Zeitraum Leistungen für die Kinder erbracht hätten. Die Verrechnung sei daher zu Recht erfolgt (A.S. 56 f.). Dem ist beizupflichten. Den ins Recht gelegten Akten kann der von der Ausgleichskasse erwähnte Verrechnungsantrag der Sozialen Dienste [...] vom 13. August 2024 entnommen werden (vgl. A.S. 59 f.). Angesichts der vorerwähnten nachvollziehbaren Angaben der Ausgleichskasse besteht für die Argumentation der Beschwerdeführerinnen, die Kinderrenten seien von den Sozialen Diensten [...] nie bevorschusst worden, kein Raum. Im Weiteren wurde von den Sozialen Diensten [...] auch ein Verrechnungsantrag vom 13. August 2024 für die Verrechnung der Rentennachzahlung mit gewährten Sozialhilfeleistungen im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. Juli 2024 von CHF 41'382.00 gestellt (vgl. Beilagen von C.____, Beilage Nr. 10). Dementsprechend wurde in der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 20. September 2024 betreffend Invalidenrente die Rentennachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2024 von insgesamt CHF 56'917.00 mit den von den Sozialen Diensten H.____ im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. Juli 2024 erbrachten Leistungen von insgesamt CHF 37'907.55 verrechnet (IV-Nr. 1 S. 9 f. [Beilage D]). Dies erfolgte auch in der ebenfalls angefochtenen Verfügung gleichen Datums betreffend Kinderrenten, worin die Rentennachzahlung für den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2024 von insgesamt CHF 45'524.00 mit den von den Sozialen Diensten H.____ im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 30. April 2024 erfolgten Zahlungen von insgesamt CHF 26'405.05 verrechnet wurden (IV-Nr. 1 S. 6 f. [Beilage C]). Diese Verrechnungen erweisen mit Blick auf Art. 85bisIVV als gesetzeskonform und sind daher nicht zu beanstanden. Es gilt sodann zu beachten, dass die Restnachzahlung von CHF 16'160.95 gemäss den Angaben der Ausgleichskasse an den Vater der Beschwerdeführerinnen (C.____) erfolgte (vgl. A.S. 56). Dies wird durch die eingereichten Abrechnungs- bzw. Auszahlungsbeleg vom 25. September 2024 erhärtet (vgl. A.S. 67). Seit September 2024 werden die Kinderrenten der Beschwerdeführerinnen ebenfalls an ihren Vater C.____ ausbezahlt (vgl. A.S. 68 ff.). Zu korrigieren ist die Drittauszahlung allenfalls insoweit, als sie die Zeit von Mai 2021 bis Juli 2021 betrifft (vgl. E. II. 3.2 hiervor).

E. 5

5.1 Die Beschwerdeführerinnen machen im Weiteren geltend, es sei zu Unrecht eine Drittauszahlung an das Kantonale Konkursamt erfolgt; die Ausschlagungsfrist laufe noch und die Kinder hätten die Erbschaft nicht ausgeschlagen. Die Vorgänge seien intransparent (A.S. 12). Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn hielt dazu in ihrer Stellungnahme vom 29. August 2025 fest, sie habe am 9. September 2024 eine E-Mail vom kantonalen Konkursamt erhalten, wonach die Erbschaft ausgeschlagen worden sei und ■ falls noch Guthaben zugunsten der Verstorbenen bestehe ■ dieses auf das Konto des Konkursamtes einzuzahlen sei (IV-Nr. 3 S. 1 [Beilage K]).

5.2 Gemäss dem rechtskräftigen Urteil des Richteramts I.____ vom 2. September 2024 betreffend konkursamtliche Nachlassliquidation wurde gleichentags über den ausgeschlagenen Nachlass der verstorbenen E.____ die konkursamtliche Nachlassliquidation eröffnet (IV-Nr. 3 S. 4 f. [Beilage K]). Die zuständige Stabsnotarin des kantonalen Konkursamtes teilte der Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 9. September 2024 mit, das Inventar werde zusammengestellt und ein allfälliges Guthaben der Verstorbenen sei auf das Konto des Konkursamtes zu überweisen (IV-Nr. 3 S. 15). Dementsprechend wurde in der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 20. September 2024 betreffend Invalidenrente eine Drittauszahlung an das kantonale Konkursamt für den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2024 in Höhe von CHF 14'230.45 festgesetzt (vgl. IV-Nr. 1 S. 10 [Beilage D]). Dieses Vorgehen erweist sich als korrekt. Es gilt zu beachten, dass die Ausschlagung vermutet wird, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Erblasserin im Zeitpunkt ihres Todes amtlich festgestellt oder offenkundig ist (Art. 566 Abs. 2 ZGB). Eine solche Konstellation war am Todestag von E.____ vom 7. August 2024 gegeben. So äusserte sich die zuständige Stabsnotarin des kantonalen Konkursamtes in ihrer Stellungnahme vom 15. Oktober 2024 dahingehend, das Erbschaftsamt habe nach der Inventur, welche eine offensichtliche Zahlungsunfähigkeit festgestellt habe, das Konkursgericht entsprechend benachrichtigt, worauf dieses die konkursamtliche Liquidation angeordnet habe (vgl. Beilagen 8 der Beschwerdeführerinnen, S. 1). Es besteht kein Hinweis, dass die Verrechnung bzw. der Drittauszahlungsbetrag an das kantonale Konkursamt für den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2024) in Höhe von CHF 14'230.45 nicht korrekt festgesetzt worden sein könnte. In masslicher Hinsicht wird die Verrechnung denn auch von keiner Seite bestritten. Eine Korrektur könnte sich höchstens aus dem Umstand ergeben, dass die Versicherte für Mai bis Juli 2021 weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente (und nicht bloss eine Dreiviertelsrente) hatte (vgl. E. II. 3.2 hiavor).

6. Die Beschwerdeführerinnen bringen sodann vor, bei der Verfügung vom 20. September 2024 betreffend Invalidenrente fehle eine Verzugszinsberechnung und -bezahlung; dies obwohl die IV-Leistungen erst ab Juni 2022 vom Sozialdienst bevorschusst worden seien. Die IV-Rente sei spätestens 24 Monate nach Einleitung des Revisionsverfahrens verzugszinspflichtig (A.S. 12). Dazu ist Folgendes festzuhalten:

6.1 Laut Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherungen für ihre Leistungen, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist, nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Keinen Anspruch auf Verzugszinsen haben gemäss Art. 26 Abs. 4 ATSG berechnete Personen oder deren Erben, wenn die Nachzahlung an Dritte erfolgt (lit. a), Dritte, welche Vorschusszahlungen oder Vorleistungen nach Art. 22 Abs. 2 ATSG erbracht haben und denen die Nachzahlungen

abgetreten worden sind (lit. b) und andere Sozialversicherungen, welche Vorleistungen nach Art. 70 ATSG erbracht haben (lit. c).

6.2 Im vorliegenden Fall wurde in der angefochtenen Verfügung vom 20. September 2024 betreffend Invalidenrente für die Rentennachzahlung vom 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2024 von CHF 56'917.00 eine Verrechnung bzw. Drittauszahlung an die Sozialen Dienste H.____ (1. Juni 2022 bis 31. Juli 2024) von CHF 37'907.55, eine solche an das kantonale Konkursamt (1. Mai 2021 bis 31. Juli 2024) von CHF 14'230.45 und eine Verrechnung der Rückforderung für zu viel ausbezahlte Rentenleistungen an die Ausgleichskasse Bern von CHF 4'779.00 vorgenommen (IV-Nr. 1 S. 10 [Beilage D]). Diese Verrechnungen erfolgten somit an Dritte und unterliegen demnach nicht der Zinspflicht. Von einer rechtsfehlerhaften Verfügung kann daher - entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerinnen - nicht ausgegangen werden.

6.3 In Bezug auf die angefochtene Verfügung vom 20. September 2024 betreffend Kinderrenten bringen die Beschwerdeführerinnen vor, die Verzugszinsen seien falsch berechnet worden. Die Verzugszinspflicht für die ältere, am 28. Januar 2018 geborene Tochter A.____ beginne spätestens 24 Monate nach Einleitung der Revision, nicht erst im Mai 2023 (A.S. 12). Die Beschwerdeführerinnen stützen sich dabei auf den Entscheid BGE 140 V 558, in dem das Bundesgericht festhielt, bei einer Revision von Amtes wegen, welche die laufende Invalidenrente bestätigt, allenfalls nachdem die IV-Stelle die Rente zunächst herabgesetzt oder aufgehoben hatte, beginne die Frist von 24 Monaten im Sinne von Art. 26 Abs. 2 ATSG spätestens bei Einleitung des Revisionsverfahrens. Im vorliegenden Fall wird die ganze Rente, welche die IV-Stelle zunächst mit der Verfügung vom 31. Mai 2021 per 31. Juli 2021 vollständig aufgehoben hatte, ab 1. August 2021 nicht in vollem Umfang, sondern nur als Dreiviertelsrente wieder zugesprochen. Der mit der Einführung des Verzugszinsanspruchs verfolgte Zweck, den wirtschaftlichen Schaden (Geldentwertung) auszugleichen, den die verspätete Ausrichtung der Leistungen für die versicherte Person hat (vgl. BGE 140 V 558 E. 3.3), greift aber auch hier. Es erscheint daher als sachgerecht, den zitierten Bundesgerichtsentscheid analog anzuwenden. Das amtliche Revisionsverfahren wurde im September 2018 eingeleitet (vgl. das Rückweisungsurteils VSBES.2021.111 vom 22. Dezember 2022, E. I. 1.5). Allerdings kann der Verzugszinsenlauf nicht beginnen, bevor die einzelne Leistung überhaupt fällig wird. Die zufolge der ursprünglich verfügten Rentenaufhebung unterbliebenen Zahlungen der Kinderrenten für die Zeit ab 1. August 2021 sind daher in Anwendung von Art. 26 Abs. 2 ATSG und Art. 7 Abs. 1 ATSV ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der Auszahlung zu 5 % pro Jahr zu verzinsen, soweit keine Drittauszahlung, die unter Art. 26 Abs. 4 ATSG fällt, vorliegt. Die Beschwerde ist diesbezüglich teilweise gutzuheissen.

E. 7

7.1 Die teilweise obsiegenden Beschwerdeführerinnen haben Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG).

7.1.1 Die durch den gesetzlichen Vertreter mandatierte Rechtsvertreterin macht für das materielle Beschwerdeverfahren (Anfechtung der Verfügungen vom 20. September 2024) in ihrer Kostennote vom 24. November 2025 (A.S. 51) einen Aufwand von 11.65 Stunden

und Auslagen von CHF 86.00 geltend. Bei der Festsetzung des Stundenansatzes ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsvertreterin während des zeitlich grössten Teils des Verfahrens mit einem befristeten Berufsausübungsverbot belegt war. Sie konnte daher auch ausserhalb des Monopolbereichs nicht als Rechtsanwältin, sondern lediglich als anderweitige qualifizierte Vertretung tätig sein. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem nicht der geforderte Stundenansatz von CHF 250.00, sondern derjenige von CHF 190.00, der bei unentgeltlicher Verbeiständung gilt, zur Anwendung gelangt. Umgekehrt ist auf die bei einer Rechtsanwältin übliche Kürzung von Kanzleiaufwand zu verzichten. Die volle Parteientschädigung beläuft sich demnach auf CHF 2'485.75 (Honorar CHF 2'213.50 [11.65 x 190] plus Auslagen CHF 86.00 plus Mehrwertsteuer 8.1 %). Angesichts des bloss teilweisen Obsiegens ist sie zu reduzieren, soweit das weitergehende Rechtsbegehren den Aufwand erhöht hat. Dies ist hier im Umfang von etwas mehr als einem Viertel anzunehmen. Die Parteientschädigung reduziert sich damit auf CHF 1'800.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer).

7.1.2 Im Verfahren betreffend Rechtsverzögerung reichte die Rechtsvertreterin eine undatierte Honorarnote ein, welche einen Aufwand von 3.6 Stunden aus der Zeit bis 13. November 2024 enthält (A.S. 20). Das Verfahren betreffend Rechtsverzögerung wurde wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben (vgl. E. I. 2.12 hiervor). In dieser Konstellation ist anhand einer summarischen Beurteilung des mutmasslichen Prozessausgangs über die Kostenfrage zu entscheiden (vgl. Susanne Bollinger, in: Basler Kommentar zum ATSG, 2. Aufl. 2025, Art. 61 N 85). Nach der Rückweisung mit dem Urteil des Versicherungsgerichts vom 22. Dezember 2022 (IV-Nr. 266) wurde eine gesundheitliche Verschlechterung geltend gemacht (vgl. IV-Nr. 269), worauf die Beschwerdegegnerin einen Bericht der behandelnden Psychiaterin einholte, der schliesslich am 20. Juli 2023 eintraf (IV-Nr. 280). Am 30. August 2023 verfasste der Abklärungsfachmann den Haushalt-Abklärungsbericht (IV-Nr. 284). Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 liess die Versicherte die Zusprechung einer ganzen Rente und einer Hilflosenentschädigung beantragen (IV-Nr. 287). Es folgten Stellungnahmen des RAD und des Rechtsdienstes vom 22. und 29. November 2023 (IV-Nr. 288 f.). Der Vorbescheid erging am 19. Januar 2024 (IV-Nr. 295). Nachdem Einwand erhoben worden war (IV-Nr. 296), fällte die Beschwerdegegnerin am 11. März 2024 den Rentenbeschluss und bat die Ausgleichskasse, die Geldleistung zu berechnen sowie die Verfügung zu erstellen und zu versenden (IV-Nr. 304). Am 29. Mai 2024 wandte sich die Rechtsvertreterin mit einem Mahnschreiben an die Beschwerdegegnerin, wies auf die schwierigen Umstände hin, bat um Ausrichtung der IV-Rente innerhalb von 10 Tagen und erklärte, aus ihrer Sicht liege eine untragbare Rechtsverzögerung vor (IV-Nr. 308). Die Beschwerdegegnerin antwortete am 5. Juni 2024, sie habe ihre Aufgaben erledigt und es liege nun an der Ausgleichskasse, die Rentenverfügung zu erlassen; gleichzeitig wandte sich die Beschwerdegegnerin an die Ausgleichskasse und leitete dieser das Mahnschreiben weiter (IV-Nr. 309 f.). Die Ausgleichskasse erliess schliesslich am 7. August 2024 die Verfügungen über die laufende Hauptrente und die laufenden Kinderrenten (IV-Nr. 312 f.) und am 20. September 2024 ■ nachdem die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 13. September 2024 erhoben worden war (vgl. E. I. 2.1 hiervor) ■ die Verfügungen über die Rentennachzahlungen, einschliesslich der Drittauszahlungen und Verzugszinsen (vgl. IV-Nr. 317). Aus diesem Verlauf geht hervor, dass der Beschwerdegegnerin selbst keine Rechtsverzögerung vorgeworfen werden kann. Die Ausgleichskasse, welche den Beschluss und Auftrag Mitte März 2024 erhielt, benötigte knapp fünf Monate bis zum Erlass der Verfügungen über die

